

Informationen

Rechtliche Hinweise und Normen

Um die Haftung und Verantwortung zu klären, wird nach „dem Ernstfall“ u.a. geprüft, ob die Ladung richtig gesichert wurde bzw. ob eine ausreichende Lüftung bestanden hat und der Schaden evtl. dadurch entstanden ist. Neben dem Fahrzeughalter und dem Fahrer kann auch ein für den Ladevorgang Verantwortlicher zur Rechenschaft gezogen werden. Die ständige Rechtsprechung stützt sich dabei auf verschiedene Gesetze und Verordnungen, u.a. an das Strafgesetzbuch (StGB), die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), die Straßenverkehrsordnung (StVO), das Straßenverkehrsgesetz (StVG), das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG), die Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (GGVS), das Sozialgesetzbuch VII, (SGB VII) etc. sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (UVV).

StVO § 22 Ladung (Auszug)

Die Ladung einschließlich Geräte zur Ladungssicherung sowie Ladeeinrichtungen sind so zu verstauen und zu sichern, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen können. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. [...]

StVZO § 30 (1):

definiert die Beschaffenheit der Fahrzeuge so: „dass die Fahrzeuge so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass ihr verkehrsbüblicher Betrieb niemanden schädigt oder mehr als unvermeidbar gefährdet, behindert oder belästigt“, und desweiteren, dass „die Insassen bei Unfällen vor Verletzungen möglichst geschützt sind und das Ausmaß und die Folgen von Verletzungen möglichst gering bleiben“.

StVZO § 31 (2):

„Der Halter darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass der Führer nicht zur Lenkung geeignet oder das Fahrzeug, die Ladung oder die Besetzung nicht vorschriftsmäßig ist oder dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs, die Ladung oder die Besetzung leidet“.

StVG § 7 (1):

„Haftung des Fahrzeughalters - Wird bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter des Fahrzeugs verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“

StGB § 315 b:

„Wer die Sicherheit des Straßenverkehrs dadurch beeinträchtigt, dass er

1. Anlagen oder Fahrzeuge zerstört, beschädigt oder beseitigt,
2. Hindernisse bereitet oder
3. einen ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff vornimmt und dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“.

StGB § 328 (3) Nr. 2:

besagt, dass eine Bestrafung desjenigen vorgesehen ist, der „gefährliche Güter unter grober Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten befördert, versendet, verpackt oder auspackt, verlädt oder entlädt, entgegennimmt oder anderen überlässt ... und dadurch ... Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet“.

UVV „Fahrzeuge“ (BGV D 29) § 22 (1)

vermerkt: „Fahrzeugaufbauten müssen so beschaffen sein, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Fahrzeugs die Ladung gegen Verrutschen, Verrollen, Umfallen, Herabfallen... gesichert ist oder werden kann. Ist eine Ladungssicherung durch den Fahrzeugaufbau allein nicht gewährleistet, müssen Hilfsmittel zur Ladungssicherung vorhanden sein... “. In der dazugehörigen Durchführungsanweisung ist der Hinweis enthalten, dass diese Forderung auch Fahrzeugaufbauten und Ladeflächen von PKW-Kombis einschließt.

UVV „Schweißen, schneiden und verwandte Verfahren“ (BGV D 1) § 34 (1) Nr. 5, 6:

„Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Einzelflaschenanlagen... nicht in unmittelbarer Nähe entzündlicher Stoffe oder in ungenügend belüfteten Bereichen aufgestellt werden“ und die Durchführungsanweisungen zu § 34: „...leicht entzündliche Stoffe sind z.B. Putzlappen, Verpackungsmaterial, brennbare Flüssigkeiten, Altöl-Sammelbehälter. Zu den ungenügend gelüfteten Bereichen gehören z.B. Flaschenschränke oder Werkstattwagen mit zu geringen Lüftungsöffnungen. Ausreichende Lüftungsöffnungen sind mindestens je eine Öffnung im Boden- und Deckenbereich von mindestens je 100 cm²